

190

52. Jahrgang.

2878

Erscheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
1 M. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 M. 90 Pf.

Redaction
des amtlichen Theils:
der Kreisanschluß.

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition des Blattes
angenommen.
Die gedruckte Corpus-
Spalt-Beile oder deren
Raum kostet 15 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag von
F. Albrecht in Stuhm.

Kreis-Blatt

943.8.02:943.0:050+020]-30

für den Kreis Stuhm.

Nr. 8.

Stuhm, Sonnabend, den 23. Februar

1895.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes, Kreis Ausschusses u. höherer Behörden.

Nr. 1. Die Herren Polizeivewalter der Städte Christburg und Stuhm, sowie die Herren Amtsvorsteher erinnere ich hierdurch an die Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 17. Januar 1892, — Kreisblatt für 1892 Nr. 4 zu 1 —, nach welcher mir die Nachweisungen über die

Wanderungen der Arbeiterbevölkerung

Wanderungen der Arbeiterbevölkerung

für die Monate **Dezember v. Js. Januar und Februar d. Js.** nach dem auf Seite 38 des Kreisblatts für 1892 vorgeschriebenen Formulare **bestimmt bis zum 6. März d. Js.** zur Vermeidung sofortiger kostenpflichtiger Abholung einzureichen oder Fehlanzeigen, letztere in einfacher Berichtsform, also nicht unter Benützung des gedachten Formulars, zu erstatten sind.

Die Einrichtung der Nachweisung wird sich am besten in der Weise bewerkstelligen lassen, daß auf der linken Innenseite des Bogens die Spalten für Theil A der Nachweisung: Abgang einheimischer Arbeiter, auf der rechten Innenseite dagegen die Spalten für Theil B: Zugang ausländischer Arbeiter, Aufnahme finden.

Die Eintheilung der Unterabtheilungen A. a und A. b., bezw. B. a. und B. b. des Formulars hat in der Weise zu erfolgen, daß in den einzelnen Kolonnen der Spalte A. a **in schwarzer Tinte** die Gesamtzahl der Auszügler, d. h. sowohl die eigentlichen, nämlich die nach dem Westen, wie auch die nur in die Nachbarreise, beide jedoch lediglich zum Zwecke des **vorübergehenden** Aufenthalts, wandernden Arbeitskräfte zu verzeichnen sind. **Darunter** sind in **rother Tinte** die **eigentlichen** Sachsen-**gänger** einzutragen. Andererseits sind in Spalte A. b., welche den Abgang einheimischer Arbeiter durch **Auswanderung** ohne die Absicht einer spätern Rückkehr behandelt, in schwarzer Tinte nur die überseeischen Auswanderer, darunter in rother Tinte die **dauernd** nach den westlichen Provinzen übergesiedelten Personen einzutragen. In gleicher Weise sind die einzelnen Spalten zu ergänzen. Dagegen sind in der Kolonne A „Gesamtsumme“ nur die schwarzen Summenzahlen aufzurechnen.

In der Spalte Bemerkungen der Abtheilung B ist ein etwaiger Zugang von Arbeitskräften aus Ostpreußen, und zwar nach Geschlechtern getrennt, anzugeben.

Damit die Herren Amtsvorsteher in die Lage kommen, diese Nachweisungen innerhalb der oben gesetzten Frist in vollständiger Form an mich einzureichen, veranlasse ich **jämmtliche Guts- und Gemeindevorstände**, denselben die erforderlichen Angaben aus den einzelnen Ortschaften **unbedingt bis spätestens zum 4. f. Mts.,** zugehen zu lassen.

Stuhm, den 15. Februar 1895.

Nr. 2. Der Eigenthümer Joseph Sengerzki zu Weißenberg ist zum Schöffen-Stellvertreter für die Personalien genannte Landgemeinde gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 17. Februar 1895.

110/94

Impfung

Nr. 3. Behufs Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1895 werden die Herren Bürgermeister, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlaßt, eine Nachweisung der impflichen Kinder nach dem untenstehenden Formular gefälligst anzufertigen und bestimmt bis zum **15. März d. Js.** hierher einzusenden.

In die Nachweisung sind aufzunehmen:

1. sämtliche im Orte befindlichen Kinder, welche im Jahre 1894 geboren sind,
2. die im Orte befindlichen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber noch **nicht mit Erfolg** geimpft sind.

Es hat daher, damit die Nachweisung möglichst vollständig und richtig ist, eine Ermittlung der impflichen Kinder von Haus zu Haus stattzufinden. Bei den außerhalb geborenen Kindern ist in Spalte 3 der Nachweisung auch noch der Geburtsort anzugeben.

Die Nachweisung ist vor der Einreichung dem **Standesbeamten** mit dem Ersuchen vorzulegen, zu prüfen, ob sämtliche im Jahre 1894 zur Anmeldung gelangten und noch lebenden Kinder in die Nachweisung aufgenommen sind. Die etwa ausgelassenen Kinder sind nachzutragen, auch ist unter der Liste zu bescheinigen, daß sämtliche in der Ortschaft im Jahre 1894 geborenen und noch lebenden Kinder in dieselbe aufgenommen sind.

Wenn die Eltern der von dem Standesbeamten in die Liste eingetragenen impflichen Kinder sich nicht mehr am Orte befinden, so ist in der Bemerkungsspalte anzugeben, wohin die Eltern verzogen sind. Liegt der neue Wohnort in einem anderen Kreise, so ist auch noch der Name des Kreises oder der Stadt, bei welcher der Wohnort belegen, anzugeben.

Außer der vorgedachten Nachweisung über die in diesem Jahre zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder muß von dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen von dem Hauptlehrer eine Nachweisung über die im Jahre 1895 zur **Wiederimpfung** vorzustellenden Schulkinder aufgestellt werden.

Die zu der letzteren der beiden Nachweisungen erforderlichen Formulare werden den Magistraten sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen derjenigen Ortschaften, in denen sich eine Schule befindet, zugesandt werden. Die Formulare sind dem Lehrer bezw. Hauptlehrer mit dem Ersuchen zu übergeben, in dieselben alle diejenigen die Schule besuchenden Kinder einzutragen, welche im Jahre 1883 oder früher geboren, aber noch **nicht mit Erfolg** wiedergeimpft sind. Wenn die vor dem Jahre 1883 geborenen Schulkinder die erfolgte Wiederimpfung nicht durch Vorlegung des Impfscheins nachweisen, so sind sie ebenfalls in die Nachweisungen zu übernehmen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisung muß von dem Lehrer bezw. Hauptlehrer bescheinigt werden.

Die Nachweisungen sind nicht nur für die **öffentlichen Schulen**, sondern auch für die **Privat-Schulen** aufzustellen.

Die Herren Lehrer haben die aufgestellten Nachweisungen den Ortsbehörden ihres Wohnortes zu übergeben. Die Letzteren ersuche ich, mir diese Nachweisungen bestimmt bis zum **15. März d. Js.** einzureichen.

Nachweisung

derjenigen Kinder in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk
welche im Jahre 1895 zur Erstimpfung vorzustellen sind.

Laufende Nr.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters bezw. der Mutter		Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Vor- und Zuname	Stand	

Die Richtigkeit bescheinigt
, den ten 1895.
Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

Personalien

Nr. 4. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **D a i n a s** in Tessenßdorf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tessenßdorf, Kreis Stuhm, an Stelle des erkrankten Besitzers **S t o e r m e r** zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 1. Februar 1895. Der Oberpräsident.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Stuhm, den 18. Februar 1895. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 5. In Gr. Brodssende dieseitigen Preises ist eine Markenverkaufsstelle seitens der Invaliditäts-, Alters- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Lehrer Goetz daselbst übertragen worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Stuhm, den 15. Februar 1895.

Invaliditäts-
Alters- und
Versicherung

Nr. 6.

Bekanntmachung.

Verloosung

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV Nr. 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hieselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1895 ab eingereicht werden, welchen sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1895 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1895 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabsolgt
Berlin, den 2. Januar 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Indem ich die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur allseitigen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die in Rede stehenden Nummernverzeichnisse sowohl in meinem Bureau, als auch in den Bureaus der Magistrate der Städte Christburg und Stuhm während der ordentlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Stuhm, den 18. Februar 1895.

Nr. 7. Ueber den am 12. Januar 1850 in Eckersdorf, im Kreise Mohrungen geborenen, am 11. Februar v. Js. aus der Strafanstalt in Mewe nach der Gemeinde Gr. Teschendorf hiesigen Kreises entlassenen Strafgefangenen, Arbeiter (Maurer) Gottfried Kettkowski, ist von dem Herrn Regierungspräsidenten die Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 3 Jahren angeordnet worden.

Polizei-
observat

Diese Entscheidung hat dem Genannten jedoch nicht eröffnet werden können, weil derselbe bald nach seinem Eintreffen in Gr. Teschendorf diesen Ort wieder verlassen hat, um bis zum 1. April v. Js. in Eckersdorf Wohnung zu nehmen. Von hier ist der Genannte ohne Angabe seines Reiseziels weggegangen und sein zeitiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt geworden.

Sämtliche Polizeibehörden sowie die Gendarmen ersuche ich auf den p. Kettkowski zu fahnden und im Falle der Ermittlung mir den Aufenthaltsort desselben unverzüglich mitzutheilen.

Stuhm, den 21. Februar 1895.

Nr. 8. Ueber den am 2. Februar 1852 zu Neu-Sichselde im Landkreise Elbing geborenen, am 17. Februar v. Js. aus der Strafanstalt Mewe nach Dt. Damerau hiesigen Kreises entlassenen Strafgefangenen Arbeiter Heinrich Schröter ist von dem Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder die Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 1 Jahr angeordnet worden.

Polizei-
observat

Diese Entscheidung hat dem Genannten jedoch nicht eröffnet werden können, weil derselbe in Dt. Damerau nicht eingetroffen ist, auch die sonst nach seinem Verbleiben angestellten Ermittlungen keinen Erfolg gehabt haben.

Sämtliche Polizeibehörden sowie die Königlichen Gendarmen ersuche ich, auf den p. Schröter zu fahnden und im Falle seiner Ermittlung mir den Aufenthaltsort desselben unverzüglich mitzutheilen.

Stuhm, den 21. Februar 1895.

5.000

Personalien

Nr. 9. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Besitzer Störmer zu Tessenndorf, dessen Amtsperiode abgelaufen war, ist auf weitere sechs Jahre zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Tessenndorf ernannt. Stuhm, den 18. Februar 1895.

Der Landrath. von Schmeling.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Februar in Nr. 12 des Kreisblattes von 1893 bringe ich beim diesjährigen Beginne des Katechumenen-Unterrichtes den Herren Lehrern in Erinnerung, daß Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind, behufs Theilnahme an diesem Konfirmanden-Unterricht vom Schulunterricht nicht dispensiert werden dürfen. Ordnungswidrigkeiten in dieser Beziehung, die der Lehrer selber nicht sollte abstellen können, sind mir auf jeden Fall und ohne Verzug zur Anzeige zu bringen.

Marienburg, den 20. Februar 1895.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.
